

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 47.

Montag, den 7 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 7. Juni.

(Fortsetzung.)

Die ganze Gemeinde Andelfingen, im Cant. Zürich, den Agent ausgenommen, schildert die traurige Lage Helvetiens und ihrer Gegend, und fodert die Vertagung der Räthe, Vermauerung der Vollziehung, mit Zuziehung einiger allgemein anerkannter rechtschaffener Bürger.

Cartier bemerkte, daß mehrere Bürger der Neuburggemeinden nicht unterzeichnet, und sich der Bittschrift widergesetzt haben. Er fodert Mittheilung an den Senat.

Fierz folgt, und findet diese Bittschrift ganz dem Geist dieser Gemeinde angemessen. — An den Senat gesandt.

Carrard im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Bittschrift des B. Zimmermann und Mithäste, aus dem Argau, welches nach langer Berathung über die Dringlichkeitserklärung, für 6 Tag auf den Tisch gelegt wird.

Bürger aus der Gemeinde Langenthal, im Canton Bern, kommen in einer kraftvollen Bittschrift wider die Vertagung der Räthe ein. — An den Senat.

Joh. Heinr. Oberläufer, Med. Doct. in Herisau, fodert Wiedereinsetzung des Directoriums, und will keine Vertagung der Räthe. — An den Senat.

Mäffl klagt, daß die geheimen Sitzungen nicht geheim bleiben, und daß im f. g. Freyheitsfreund steht, daß der grosse Rath über die Einstellung seiner Sitzungen, zur Tagesordnung gieng; er will den B. Senator Pfiffer fragen, wer ihm dieses mitgetheilt habe, und fodert Niedersezung einer Commission, die über solche Mittheilungen, Strafgesetze vorschlage.

Kuhn glaubt, eigentlich sollten alle Beschlüsse, die in geh. Sitzung genommen werden, öffentlich gemacht

und nur die Berathung geheim gehalten werden. Er stimmt für die Commission, um hierüber Vorschläge zu machen.

Secretan. Die Grundsätze sollen dem, was das Glück der Gesellschaft ausmacht, untergeordnet seyn; er will also nicht untersuchen, was andere Gesetzgebungen thun. Er glaubt, daß auch gewisse Beschlüsse geheim gehalten werden müssen: z. B. Wenn die Vertagung der Räthe geheim behandelt worden wäre, wäre es nicht besser gewesen, auch die Beschlüsse darüber geheim zu halten? So mit der Forderung einer Kriegserklärung? So wenn der 7te Jenner nicht gelungen, und erst geheim behandelt worden wäre? Er bittet also Kuhn, zu bemerken, daß sein Grundsatz leicht zu weit führen könnte, besonders in diesem Zeitpunkt, und hofft, die Commission werde hierauf aufmerksam seyn.

Die Motion wird einer Commission überwiesen, in die geordnet werden, Hecht, Lüscher u. Blatmann.

Geynoz erhält für 14 Tag Urlaub. — Geheime Sitzung.

Senat, 25. Juni.

Präsident: Usteri.

Der Besluß, der das Gesetz, so die Tortur abschafft, erklären soll, wird einer aus den B. Pfiffer, Wegmann und Barras bestehenden Commission übergeben.

Die Discussion über den Constitutionsabschnitt, der von den Ortsobrigkeiten handelt, wird fortgesetzt.

Pettolaz legt seine Meinung ausführlich und schriftlich vor. Er stimmt zu der Abfassung der Commission, jedoch mit dem Zusatz, daß in allen Fällen das Gesetz das Recht der Verhaftnehmung nur unter dem Beding der unverweilten Ueberlieferung des Ar-

retierten an den Richter, irgend einer Behörde übertragen könne.

Genhard will nicht den Statthaltern ausschliesslich das Recht der Verhaftnehmung übertragen, sondern dem Gesetz, darüber Verfügungen zu treffen, einräumen. Er stimmt zur Rückweisung an die Commission.

Mittelholzer. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums erfordert, daß die Verbrecher belangt werden können: wie ist das möglich, wenn zu jeder Verhaftung die Bewilligung des Richters erfordert wird. Man beruft sich auf das Beispiel Englands: wo sind aber Verbrechen häufiger als eben in England?

Cart. Wie, wir wollen uns mit England vergleichen! mit England die Schwyz, in der gestern noch Hexen verbrannt wurden und die Tortur in voller Kraft war! Freylich giebt es Verbrecher um London herum, dessen Population ungefähr der von ganz Helvetien gleich kommt: aber so viele als in ganz Helvetien wohl kaum! — Auch hier hatte das Projekt der Majorität der Constitutionscommission besser gefügt: es ist auf liberale Grundsätze wenigstens gebaut, und nicht so unzusammenhängend wie unsre bisherige Arbeit!

Kubli will wie in der neuen fränkischen Verfassung, dem Gesetze die Bestimmung der Personen überlassen, denen das Recht der Verhaftung zukommt.

Muret will den angegriffenen Art. beibehalten, aber an die Commission zurückweisen, um ihn so zu modifizieren, daß grössere Sicherheit erzielt werde.

Erauer will den Sach negativ aufstellen: die Statthalter haben kein Recht der Verhaftnehmung, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

Die Rückweisung an die Commission wird beschlossen.

In geheimer Sitzung wird ein Beschluss des gr. Rathes, einer Commission zur Untersuchung übergeben.

(Nachmittags 3 Uhr.)

Geheime Sitzung bis 8 Uhr Abends, in welcher 3 Beschlüsse, in dem Mousson-Laharpeschen Geschäft angenommen werden, die wir bereits geliefert haben.

S e n a t, 23. J u n i.

Präsident: Usteri.

Der B. Höpfner übersendet das 4te Heft seiner schweizerischen Monatschrift. Die ehrenvolle Meldung desselben wird beschlossen.

Der grosse Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er seine Entscheidung über den 12ten Abschnitt der neuen Constitution vertagt hat.

Der Beschluss über die Polizei des Fleischverkaufs, wird verlesen, und einer aus den B. Wegmann, Lüthard und Cart bestehenden Commission, zur Untersuchung übergeben.

Mittelholzer im Namen einer Commission, rath zur Annahme des Beschlusses, welcher der Gemeinde Fällanden, C. Zürich, einen Theil der Gemeindégüter zu theilen erlaubt. — Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

In geschlossener Sitzung wird ein vom Cantonsgerichte des Lemans eingesandter Auszug seines Verbalprozesses, über den bey ihm von Laharpe niedergelegten, mit dem Namen Mousson unterzeichneten Brief, verlesen.

Nach wiedereröffneter Sitzung rath Bay im Namen einer Commission zur Annahme des nachfolgenden Beschlusses:

Auf die Botschaft des Volkziehungsausschusses vom 2ten dieses Monats, wodurch derselbe vorschlägt, den Bürgern Marthy von Autavaux, denjenigen Theil der Strafe von der Frucht, die ihnen durch Urheilspruch vom 28sten April letzthin confisziert wurde, nachzulassen, der dem Staat zukommt.

In Erwägung, daß ihr einziger Fehler darin besteht, Frucht an einem Landungsplatze geladen zu haben, wo es zur Handhabung des Gesetzes vom 13ten Nov. 1799, verboten war; daß keine Umstände vorhanden sind, die die Absicht vorausschicken lassen, daß sie damit Schleichhandel treiben wollten, und daß es im Gegentheil scheint, daß diese Früchte für eine Becksrey in Steffis bestimt waren;

In Erwägung ferner, daß es wahrscheinlich ist, daß da der Regen damals den Transport über Land unmöglich mache, sie ohne weitere Absicht den Weg über den See nahmen, ohne sich strafbar zu glauben, weil sie es am heitern Tage vor Federmanns Augen auf ein Schiff luden, das von Chevaux nach Steffis gieng; daß sie sich also in einer um so günstigeren Lage befinden, da die Verzeiger selbst auf ihren Anteil Verzicht gethan haben,

Hat der grosse Rath nach erklärtter Dringlichkeit beschlossen:

Der dem Staat zukommende Anteil von den Früchten, welche den Bürgern Marthy, laut Urheil vom 28sten April letzthin, confisziert wurde, ist ihm

nachgelassen, jedoch ohne Nachtheil der Kosten, oder dessenigen Antheils, der den Armen zukommen soll.

Devevey spricht ebenfalls für die Annahme des Beschlusses, und derselbe wird angenommen.

Mittelholzer im Namen der Constitutionscommission legt folgenden Bericht vor:

B. S.! Die Commission konnte nicht anders, als auf dem Grundsatz beharren, daß das Recht zu verhaften, den Statthaltern als Zweigen der vollziehenden Gewalt zustehen müsse. Damit aber dieses Recht nicht positiv ausschließlich in ihrer Gewalt liege, sondern dasselbe in gewissen Fällen auch einer richterlichen Gewalt zugeeignet werden könne, gab die Commission der früher vorgelegten Abfassung des fünften Artikels, bloß die nachfolgende negative Wendung, und glaubt damit den Gesinnungen des Senats gänzlich entsprochen zu haben.

Art. 5. Die Statthalter wachen für die innere Sicherheit und Ruhe; sie können Niemanden verhaften, als in denen von dem Gesetze bestimmten, und nach den von denselben vorgeschriebenen Formen; ihre ferneren Amtsvorrichtungen werden durch die Gesetze näher bestimmt werden.

Diese Abfassung wird angenommen.

Senat, 27. Dunn.

Präsident: Usteri.

Pfyffer im Namen einer Commission legt über den Besluß, der das Gesetz, so die Tortur abschafft, näher erklären soll, folgenden Bericht ab:

Warum ward die Tortur bey ausgeklärten Völkern abgeschafft? Erstlich, weil keine Expressum eines Ge- ständnisses durch Zwang geschehen darf; denn daß ein Angeklagter die Wahrheit sage, ist wohl eine Gewissenssäkret; kann aber nie der Gegenstand eines Zwangs- rechts von Seite des Richters seyn, denn dem Richter liegt der Beweis gegen einen Angeklagten ob, und die Unschuld des Angeklagten soll presument werden; Selbstanklage aber darf niemand mit Zwang fordern.

Zweitens, weil der Schmerz nie ein Merkmal der Wahrheit seyn kann; denn die Wirkung des Schmerzens hängt von dem Grad der Empfindlichkeit ab, und leicht ist es also möglich, daß ein Mensch von härterem Körperbau, um von unerträglicher gegenwärtiger Quaal sich loszuwinden, die entferntere Strafe, einen minder quälenden Tod vorzieht, und also ein Verbrechen eingestehet, das er nie beging, während ein Bösewicht von minder reizbaren Nerven oder abge-

härtetem Körper durch Aushalten der Folter und durch beharrliches Ableugnen sich aller Strafe entzieht.

(Die Forts. folgt.)

Zwei Anticritiken aus dem Canton Luzern.

Wir haben in N. 35 des neuen Republikaners die Geschichte einer Petition gegen die Ver- tagung der Räthe erzählt. Ihr Verfasser der B. Graf, Pfarrcaplan zu Grossdietwil C. Luzern, hat uns über diesen Aufsatz einen Brief zugesandt und verlangt, daß wir denselben abdrucken lassen: allein der Raum unserer Blätter ist zu beengt, um diesem Begehr zu entsprechen. Der B. Graf erklärt in seinem Brief, daß er „nicht aus Ehrgeiz, nicht aus Eigentheile oder Habsucht, und am wenigsten aus eigenem Antrieb, sondern auf öfteres und dringendes An- halten seine Petition schrieb“: das kann sehr leicht seyn und er mag dies mit dem B. Senator Craneur ins Reine bringen, der im Nouvelliste Vaudois gest. ht, er wäre über die Petition consultirt worden und habe sie gutgeheissen. B. Graf beklagt sich, daß seine Petition und sein Brief nicht ganz, sondern nur zerstückelt von uns eingeschaltet worden: Klage die lächerlich und ungereimt ist; wir haben keinen Beruf seine Petitionen abzudrucken und unsern Lesern genügen ausgehobene Stellen, die den Geist des Ganzen getreu bezeichnen. Endlich kündigt B. Graf an, daß die zweyte Ausgabe seiner Bittschrift doch werde an die Räthe eingesandt werden. Diese Einsendung hat wirklich statt gefunden, und wir können dem Verfasser die angenehme Nachricht geben, daß bey deren Verlesung in beyden Räthen, ein paar Mitglieder Appuyé rießen.

Der Republikaner hat noch eines andern Mannes Zorn erregt: der Bürger Caspar Koch, der sich mit Splitterichern in keine Feuden einläßt, hat uns nachfolgendes Meisterstück von Gelehrsamkeit, Geschmack und Urbanität eingesandt:

Luzern den 28. Brachin. 1800.

Antwort auf die im neuheilvetischen Republikaner eingerückte Rüge gegen die kleine Schrift, die sich betitelt: Ein Wort über Gleichheit und Volkssoverainität für wahrheitliche Menschen, von ihrem Freund. Ich kann nicht umhin, Ihnen B. Recensent, allers erst offenherzig einzustehen, daß Sie bey Durchlesung dieser Critik (wenn sie anders diesen Namen verdient)}}

wir gerade so wie der kleine Nabob von Nachis vor-kamen, der bey der Morgenröthe, mit dem Scepter in der Hand, vor dem Thore seines Palasts erscheint, um in Kraft seiner Machtvollkommenheit der Sonne den Weg vorzuzeigen, den sie den Tag über durch-laufen soll. Man sieht gar wohl, daß Sie den Sokrates über des Heraclits Schriften, wo er als Kunstsrichter auftrat, niemals gelesen haben.

Der achte Weise respektiert den Geistesverwandten, von was Sekte er immer seyn mag, weil er weiß, daß kein denkender Kopf einen Irrthum behaupten kann, ohne denselben oft zwar auf eine einseitige, aber darum gleichwohl nicht unrichtig geschene Wahrheit zu stützen, und wird niemals über das Wissenschaftliche, was sich nicht leicht popularisieren läßt, mit lachendem Spotte und noch viel weniger mit hämischen Deklamationen weggewischt, ohne sich selbst herabzuwürdigen. Er wird der Biene gleich, das Honig aus der Pflanze und nicht wie die Spinne, das Gift saugen, und noch viel weniger selbst die Pflanze durch Anzüglichkeiten anrüchtig machen und verunglimpfen wollen. Leute dieses Schlages, welche in Beurtheilung eines Produkts durch Publizität sich entweder Uebereilung, Partheilichkeit oder leidenschaftliche Unbescheidenheit zu Schulden kommen lassen, können meines Ermessens bloß unter jene Gelehrten gezählt werden, welche sich bloß auf die Wissenschaften verlegen, ohne je die Weisheit zu studieren und sind lediglich den Freyern der Penelope gleich, die statt um die Frau und Gebieterin zu werben, sich an die Mägde wenden.

Sie wittern überall verworrene Fechterstreiche und apokalyptische Dunkelheit in dieser Schrift; (ich schrieb doch nicht von Kräutern, welche weder Galen, Celsus noch Linnee kannten); heckten ein paar auf ihren Zweck passende Stellen aus, ohne im mindesten jener zu erwähnen, welche die Sache sattsam ins Licht setzen, traten wie ein Ries vom Berg Varnaß mit Myrthenruthen und Hasenpappeln auf und warfen den Zwerg im flachen Thale mit ein paar Hiebe herkulisch zu Boden. . . . Sie erblickten da einen Ritterzug von Windmühlen, wie Sie sich ausdrücken, und wöhnten auf lauter bald zerplazende Seifenblasen, die sich eine kurze Weile schön spiegeln, zu stoßen, wenn man dreiste genug war, die Mündigkeit und Annäherung der Menschheit zur Vollkommenheit zu ahnen, und glauben vielmehr, es liege in ihrer Natur das ewig zu bleiben, was sie ist; so wie es in der Natur der

Fliege liege, ewig auf gleiche Weise zu summeln, des Sperlings zu zirpen und des Hummels zu hummen.

Sie behaupten, ich verweise die Gleichheit in den Naturzustand, ohne bezufügen, daß ich die wohlverstandene von der übelverstandenen Gleichheit unterscheide, und nur diese, nicht jene in den Naturzustand zurückwünsche. Ich wollte ferner mit Lord Grenville die Souverainität des Volks mit jeder Staatsverfassung unverträglich wissen und vertuschten absichtlich, was ich Seite 25, 26, 27 und 32 über diese Gegenstände sagte, und selbst da den Wunsch des Lord Moira realisiert zu seyn wünschte.

Während der Revolution findet man zweyerley Partheyen, die sich entgegengesetzt am Ende einander berühren, das ist, die Parthey derer, welche wollen, und derer, welche nicht wollen. Unter diesen ist noch eine dritte, welche diese beyden trennt, und am Ende unter die seinige bringt. Mich dünkt, Sie können unmöglich von dieser letztern Parthey seyn, wenn Sie sich folgendermaßen äussern: Es war eine Zeit, wo B. Koch für einen gewaltigen Revolutionär galt. Ist das nicht, dacht ich bey dieser Stelle, die Sprache einer bestimmten Seele, oder eines bosstigen politischen intoleranten Schwärmers, der mit Baumstrahlen um sich werfen möchte? Mir fiel gerade hier ein, was einst Friedrich der Große sagte: L'accusation d'irréligion est le dernier refuge du calomniatén, et cela dit, il n'y a plus rien à dire. So wie ich Revolutionär war, in dem Sinne bin ich es noch, und Sie haben mich gewiß nicht verstanden, wenn Sie anders von mir denken und mich bekehrt zu seyn glauben.

Uebrigens war es von jeher nie meine Sache mich in die Fehde eines Splitterrichters einzulassen, dessen Feder wie die Zunge eines erbosten Weibes einhaut, und eben so mobil, nie rostig werden kann, indem ich durchaus überzeugt bin, daß, wenn zwey Hinkende um die Wette laufen, derjenige, welcher von ihnen zuerst an das Ziele kommt, doch noch ein Hinkender bleibt.

Caspar Koch.

Grosser Rath, 4. Juli. Man geht zur Tagesordnung über die Klagen verschiedner Gemeinden des C. Bern, die Executionstruppen haben, weil sie die Premitzen nicht zahlen wollen.

Senat, 4. Juli. Verwerfung des Beschlusses über den bürgerlichen Rechtsgang.